

Bundesministerium für  
Landesverteidigung  
Eigenlegislative

Roßbauer Lände 1  
1090 Wien

**ZI. 13/1 03/189**

**GZ S91019/2-ELeg/2003**

**BG, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietesgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003 und das Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1991 geändert werden (Rechtsbereinigungsgesetz Wehrrecht - RBGW)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu dem oben angeführten Entwurf folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Bedauerlicherweise wurde die Gelegenheit nicht wahrgenommen, die gravierenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Militärbefugnisgesetz zu berücksichtigen.

Nach dem Verfassungsrechtler Bernd-Christian FUNK ermöglicht das Militärbefugnisgesetz die Bild- und Tonüberwachung verdächtiger Personen. Im Gegensatz zum Lauschangriff ist aber dabei keinerlei richterliche Kontrolle vorgesehen.

Der Salzburger Verfassungsrechtler Walter BERKA erblickt eine Verfassungswidrigkeit darin, dass der Gesetzgeber die Bedürfnisse der nachrichtendienstlichen Aufklärung nahezu absolut gesetzt und er ihnen ohne Rücksicht auf das Gewicht der betroffenen Grundrechtsgüter zum Durchbruch verholfen hat.

Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, wieso § 57 Abs 2 des Militärbefugnisgesetzes nach wie vor normiert, dass Rechtsanwälte die in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind, nicht zum Rechtsschutzbeauftragten oder einem seiner Stellvertreter bestellt werden dürfen.

Durch die gegenständliche Novelle soll das Funktionsverbot für Richter, Staatsanwälte und vom Laienrichteramt ausgeschlossene Personen aufgehoben werden.

Durch die hier vorgesehene Regelung wird ein gesamter Berufsstand, nämlich der Rechtsanwaltsstand, mit mehr als 4000 Mitgliedern diskriminiert. Sollte eine allfällige Befangenheit für den Ausschluss der Rechtsanwälte, wie er möglicherweise den Erläuterungen entnommen werden kann, maßgebend sein, so sei darauf verwiesen, dass § 12 Verfassungsgerichtshofgesetz (VerfGG) den Ausschluss eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes von der Ausübung des Amtes in jenen Fällen vorsieht, in denen ein Richter nach den im VerfGG bezogenen Prozessgesetzen ausgeschlossen wäre.

Eine analoge Regelung wäre durchaus im gegenständlichen Fall angemessen und könnte dergestalt die Diskriminierung eines gesamten Berufsstandes vermieden werden.

Im übrigen wird durch den Ausschluss der Rechtsanwälte der Gleichheitsgrundsatz nach Art 7 B-VG verletzt.

Wien, am 29. September 2003

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler  
Präsident